



Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“ 2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Gemeinde Bad Füssing
Bauamt
Rathausstr. 6 – 8
94072 Bad Füssing

Bad Füssing, 15.04.2024
Geändert: 17.06.2024



Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“

2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

Begründung

Anlass:

Auf Grund der großen Nachfrage nach Urnengräbern, ist die Erweiterung des Naturwald Friedhofes erforderlich.

Im derzeitigen Naturwaldfriedhof befinden sich auf einer Fläche von ca. 6.200 m² 500 Urnenerdgräbern an Bäumen. Neben den Urnengräbern an Bäumen befinden sich noch Gräber an Granitsteinen sowie anonyme Urnenfelder.

Die Gräber im aktuellen Naturwaldfriedhof sind zu über 90 Prozent bereits belegt. Es wurde deshalb eine Beschränkung beschlossen, dass derzeit nur Gemeindegewerinnen und -bürger im Friedhof beigesetzt werden. Ebenfalls sind Reservierungen derzeit nicht möglich.

Es besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Grabstellen auf dem Naturwaldfriedhof, auch von Nicht-Gemeindegewerinnen, da sich der nächstgelegene Naturfriedhof in Fürstzell befindet. Durch die Erweiterung würde es auch für Nicht-Gemeindegewerinnen wieder die Möglichkeit der Bestattung am Naturwaldfriedhof in Bad Füssing geben.

Bad Füssing ist eine der ältesten Gemeinden in Bayern (gemessen am Altersdurchschnitt der Einwohner) von daher ist auch die Nachfrage und der Bedarf an Gräbern sehr hoch. Die letzten Jahre haben auch gezeigt, dass die Bürger vermehrt die Bestattung am Naturwaldfriedhof einer Bestattung auf dem konventionellen Friedhof vorziehen. Dies hat unter anderem mit dem geringeren Pflegeaufwand der Gräber an den Bäumen zu tun.

Auch benötigen Urnengräber keinen geringeren Platzbedarf, da sich jedes Urnengrab an einem Baum befindet. Hier sind auch entsprechende Abstände notwendig, damit die Bäume wachsen und auch extremen Witterungsbedingungen wie zum Beispiel Trockenheit standhalten.

Um auch in Zukunft die Nachfrage an Gräbern im Naturwaldfriedhof bedienen zu können ist eine Erweiterung in der genannten Größe unumgänglich. Die derzeitigen Anfragen bei konkreten Sterbefällen sowie für Grabreservierungen fordern diese Erweiterung, da bei einer kleineren Vergrößerung die Kapazitätsgrenzen schnell

erreicht wären. Dies wird auch durch schnelle Belegung der ersten Erweiterungsflächen mit Deckblatt Nr. 1 aus dem Jahre 2020 belegt.

Größe/Lage:

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterungsflächen auf Fl.Nr. 628 Gemarkung Safferstetten grenzt unmittelbar westlich an den bestehenden „Naturwald Friedhof“ an und umfasst eine Fläche von ca. 10.500 qm.

Erschließung:

Die Zufahrt zum Friedhof ist über die Pappelallee sichergestellt. Leichenhaus, Toiletten und Wasseranschluss sind im bestehenden Friedhof vorhanden. Die für die Erweiterung zusätzlich erforderlichen 7 Stellplätze sind im bestehenden Friedhof bereits vorhanden, da hier 11 Stellplätze überzählig sind.

Planungskonzept:

Wie im bestehenden „Naturwald Friedhof“ werden keine baulichen Anlagen, außer der erforderlichen Einfriedung, errichtet. Es werden keine Grabstellen in gewohnter Weise, sondern nur Namensschilder an Bäumen und Steinen errichtet. Die Bestattung erfolgt ausschließlich in Urnen aus abbaubaren Materialien.

Parallel zur Bebauungsplanänderung wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 41 geändert,

Verfahrenshinweise:

Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Anregungen wurden im Gemeinderat in der Sitzung am 17.06.2024 gewürdigt und in die Planung eingearbeitet (Begründung für Notwendigkeit der Erweiterung, Festsetzungen unter Nr. 2.1 und Hinweise zu Bodenschutz).

Bad Füssing, 15.04.2024

Geändert: 17.06.2024

§ 1 Textliche Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Naturwald Friedhof“ in der Fassung der Erstaussfertigung vom 28.10.2009 mit nachstehender Ergänzung unter Nr. 2.1 und Aufnahme von Hinweisen:

Das gesamte Gelände des Naturwaldfriedhofes ist mit einer Einfriedung zu umschließen.

Hinweise:

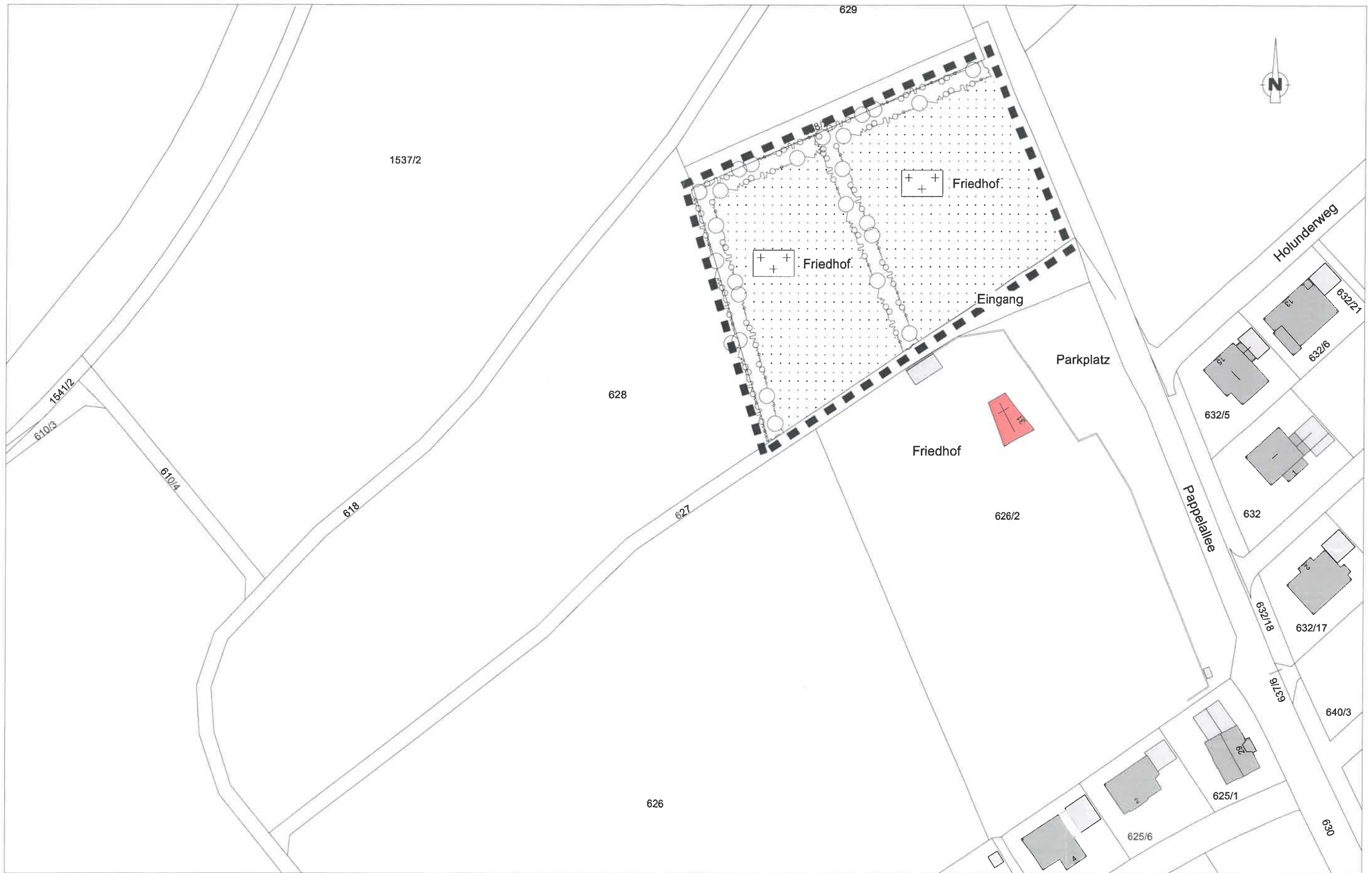
Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ergibt sich aus beiliegender Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

Gültiger Bebauungsplan "Naturwald Friedhof"

M = 1/1000



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans

Geänderter Bebauungsplan "Naturwald Friedhof"

M = 1/1000



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Festsetzung durch Planzeichen

1. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB

1.0 Bauliche Anlagen

Es sind nur bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung der Fläche als Friedhof dienen.

1.1 Art der baulichen Nutzung

entfällt

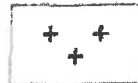
1.2 Maß der baulichen Nutzung

entfällt

1.3 Überbaubare Flächen (Baugrenzen)

entfällt

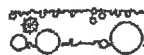
1.4 Öffentliche Grünflächen



Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Waldfläche/Grünfläche Friedhof



Hecke gem. 1.5.1

1.5 Grünordnung

1.5.1 Zur westlichen und nördlichen Einfriedung ist die Anlage einer Hecke vorzusehen.

Pflanzliste: Taxus baccata (Eibe) und

Prunus laurocerasus (Kirschlorbeer)

Im übrigen Bereich sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

2. Festsetzung nach Art. 81 BayBO, § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Einfriedungen

Das gesamte Gelände des Natuwaldfriedhofs ist mit einer Einfriedung zu umschließen.

Art und Material ist frei wählbar.

2.2 Stellplätze für Kfz

Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der gemeindl. Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Abiöse in der jeweils gültigen Fassung.

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des best. Bebauungsplans



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“ / 2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §2 a BauGB

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Bad Füssing plant den bestehenden Naturwald Friedhof, der eine Fläche von ca. 6.200 m² einnimmt, in westlicher Richtung, um ca. 10.500 m² zu erweitern. Damit soll der großen Nachfrage nach Urnengräbern in einer natürlichen Umgebung Rechnung getragen werden. Die Erweiterungsfläche befindet sich auf der Fl.-Nr. 628, Gemarkung Safferstetten, und grenzt unmittelbar an den bestehenden Naturwald Friedhof an.

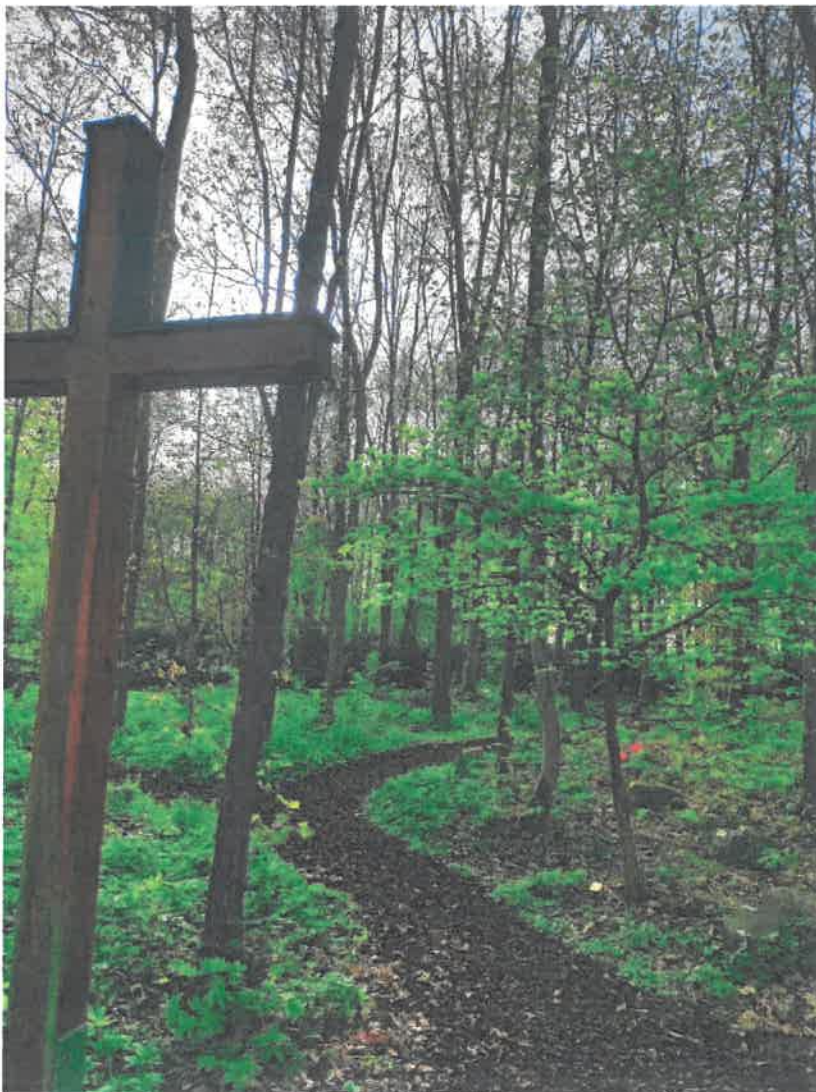


Abbildung 1: Bestehender Naturwald Friedhof

Zu diesem Zweck ändert die Gemeinde Bad Füssing ihren Flächennutzungsplan / Landschaftsplan ebenso wie den bestehenden Bebauungsplan. Die Änderungen beziehen sich dabei auf den Geltungsbereich; die bestehenden Festsetzungen bleiben erhalten.


Die Erweiterung des Naturwald Friedhofes wird, entsprechen des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, naturschutzfachlich abgehandelt.



Abbildung 2: Luftbild; Auszug aus dem Bayernatlas

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

<p>Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</p>	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor. Auf der Fl.-Nr. 628 Gemarkung Safferstetten ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ein Nadelwald dargestellt, der zu einem Mischwald umgebaut werden soll. Diesem Ziel steht die Ausweisung des Naturwald Friedhofes nicht entgegen. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 41 durchgeführt</p>
---	--

	 <p>Ausschnitt: FNP Bad Füssing</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen ebenso keine gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Das FFH-Gebiet 7744-371 Salzach und Unterer Inn und das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ liegen südöstlich in ca. 3 km Entfernung</p>
Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete	<p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (K31-Inn) ist ca. 3,7 km entfernt, das Trinkwasserschutzgebiet „Safferstetten“ ist ca. 1,2 km entfernt.</p>
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP).</p>
Regionalplan Region 12	<p>Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan spezifischen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Entwicklung abwechslungsreicher und strukturreicher Wälder, insbesondere für die Erholungsnutzung (z. B. Baumarten- und Altersstufenmischung)</p>

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Nachfolgend wird der derzeitige unbeplante Umweltzustand, bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale sollen aufgezeigt werden, um diese in den planerischen Überlegungen zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen sollen abgeleitet werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Erholung

Das nächste Wohngebiet befindet sich östlich in ca. 110 m Entfernung, südlich in ca. 130 m Entfernung.

Der Planungsbereich selbst ist von drei Seiten von Feldwegen umgeben, die sowohl land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, aber auch als Spazierwege.

Der vorhandene Feldweg bleibt für die Naherholung erhalten; auch der Naturwald Friedhof bleibt für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.



Abbildung 3: Feldweg mit Bank am nördlichen Rand des Plangebietes

Lärmschutz

Die Gemeinde Bad Füssing ist ein Kurgemeinde, das besonderen Wert auf Ruhe und Erholung der (Kur-) Gäste und der heimischen Bevölkerung legt. Ein Friedhof ist ein Ort der Stille und Besinnung.

Von einer erhöhten Lärmbelastung durch die Erweiterung des Naturfriedhofes ist nicht auszugehen.

2.1.2 Arten und Lebensräume

Im Planungsgebiet und auch im weiteren Umfeld finden sich keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotope oder anderweitig ökologisch wertvolle bzw. geschützte Flächen. Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing als Nadelwald, der zu Mischwald umgebaut werden soll, dargestellt.

Der Baumbestand setzt sich aus Spitzahorn (*Acer platanoides*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) zusammen. Das Alter der Bäume wird auf ca. 30 Jahre geschätzt.

Die Eichen-Baumreihe im Süden ist deutlich älter (ca. 60 Jahre).

Eine Strauchschicht fehlt; die Krautschicht mit Gewöhnlichen Girsch (*Aegopodium podagraria*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*) und Wilder Brombeere (*Bromus fruticosus*) zeigt einen frischen nährstoffreichen Boden an.



Abbildung 4: Baumbestand



Abbildung 5: Eichen-Baumreihe im Süden des Plangebietes

Das Schutzgut Arten und Lebensräume hat eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation ist durch die Ausweisung als Naturwald-Friedhof nicht gegeben. Die Bäume bleiben als zentrales Element des Naturwald Friedhofes weitgehend erhalten. Sollten einzelne Bäume gefällt werden müssen, werden Ersatzpflanzungen in vergleichbarer Qualität vorgenommen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nur im geringen Maß zu erwarten.

2.1.3 Boden / Wasser

Die erforderliche Infrastruktur ist am angrenzenden Friedhof der Gemeinde Bad Füssing bereits vorhanden. Es werden weder Parkplätze, Toilette noch eine Aussegnungshalle benötigt. Somit wird mit der Ausweisung des Naturwald Friedhofes keine zusätzliche Fläche versiegelt. Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen bleibt erhalten. Die Urnen bestehen aus biologisch abbaubarem Material. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer, Quellen, Brunnen, Hangaustritte vorhanden.

Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind nicht zu erwarten.

2.1.4 Klima / Luft

Die vorhandene Vegetationsbestand bleibt erhalten, so dass die Fläche weiterhin als Kaltluftproduktionsfläche dienen kann und keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen.

2.1.5 Kultur- und Sachgüter

Denkmäler

Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Ein Bodendenkmal (D-2-7645-0059) „Verebnete Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet sich in ca. 100 m in südlicher Richtung.

Orts- und Landschaftsbild

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing sind im Planungsbereich keine landschaftsprägenden Elemente dargestellt.

Die Baumreihe aus alten Eichen am südlichen Rand des Planungsgebietes entlang des Weges bleibt erhalten.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Tabella 1: Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter


Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Mensch	keine
Arten und Lebensräume	gering
Boden / Wasser	keine
Klima / Luft	keine
Landschaft	keine
Kultur- und Sachgüter	keine

Zusammenfassende Bewertung

Wie im Umweltbericht beschrieben, bleibt durch die geplante Erweiterung des Naturfriedhofs der künftige Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden / Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter nahezu unverändert bzw. wird nicht negativ beeinflusst.

Daher ist analog zu den Bauleitverfahren aus den Jahren 2009 und 2020 (Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“ und Bebauungsplan „Naturwald Friedhof“/1. Änderung mit Deckblatt 1) kein Ausgleich erforderlich.

Pocking, 15.04.2024




Ruth Kappendobler

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2024 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 17.04.2024 in der Zeit vom 17.04.2024 bis 24.05.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2024 hat in der Zeit vom 17.04.2024 bis 24.05.2024 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 17.06.2024 gebilligten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2024 bis 12.08.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 10.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.09.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.06.2024 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 26.11.2024


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



7. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 26.11.2024


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



8. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 26.11.2024 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 26.11.2024 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 26.11.2024


.....
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



Bebauungs- und Grünordnungsplan „Naturwald - Friedhof“

2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Ziel und Zweck der Bebauungsaufstellung

Die Gemeinde Bad Füssing plant im westlichen Anschluss an den bestehenden Naturwald-Friedhof im Ortsteil Bad Füssing auf einer ca. 10.500 qm großen Teilfläche der Flurnummern 628 Gemarkung Safferstetten (Eigentümerin: Gemeinde Füssing), den „Naturwald-Friedhof“ zu erweitern.

Da die Infrastruktureinrichtungen des unmittelbar benachbarten Friedhofes (Parkplätze, Toiletten, Aussegnungshalle) für den geplanten Erweiterungsbereich mitgenutzt werden können, ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht sinnvoll, zumal sich der vorhandene Vegetationsbestand aus altem Bewuchs und Neuanpflanzungen (ca. 23 Jahre alt) gut in das Planungsvorhaben integrieren lässt.

2. Verfahrensablauf

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bad Füssing als Nadelwald, der zu Mischwald umgebaut werden soll, dargestellt.

Im Zuge der Änderung der Bauleitplanung wurde mit Deckblatt Nr. 41 die Fläche als Gemeinbedarfsfläche (Friedhof) dargestellt. Mit Bescheid vom 13.11.2024 hat das Landratsamt Passau das Deckblatt genehmigt. Das Deckblatt Nr. 41 zur Flächennutzungsplanänderung und das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan wurden am 26.11.2024 in Kraft gesetzt.

3. Umweltbelange

Durch die Planung wird sichergestellt, dass der ökologisch wertvolle Baumbestand und das Landschaftsbild erhalten bleibt und in Zukunft Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes „Naturwald - Friedhof“ besteht nahezu kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden, da die Erschließungseinrichtungen bereits vorhanden sind und auch keine zusätzlichen Wege geplant sind; eine äußerst geringe Versiegelung erfolgt lediglich durch das Setzen der Granitsäulen.

Die Bestattung erfolgt ausschließlich in Urnen, die aus abbaubarem Material bestehen (Maisstärke); aufgrund der Schadlosigkeit von Urnen und Asche sind für das Schutzgut Wasser keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der künftige Umweltzustand im Hinblick auf die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter bleibt, zusammenfassend betrachtet, durch das geplante Vorhaben nahezu unverändert bzw. wird nicht negativ beeinflusst. Ausgleichsflächen sind daher nicht erforderlich.

BEKANNTMACHUNG

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Gemeinderat Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 16.09.2024 für das Gebiet „Naturwald Friedhof“ mit Deckblatt Nr. 2 die Änderung des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

- ist von der / vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom Az: _____ genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).
 gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)
 bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i.d.F. vom 17.06.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Bad Füssing, 26.11.2024

Gemeinde Bad Füssing


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:
An die Amtstafel angeheftet am 26.11.2024 Der Bebauungsplan Grünordnungsplan
Abgenommen am 11.12.2024 ist somit am 26.11.2024 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung